

**Tarifvertrag
über einen Inflationsausgleich für Ärztinnen und Ärzte
der Hannoverschen Kinderheilstalt
(TV Inflationsausgleich Ärzte HKA)
vom 12.Oktober 2023**

Zwischen

der Hannoverschen Kinderheilstalt (HKA) - vertreten durch die Vorständin -, Janusz-Korczak-Allee 12, 30173 Hannover

- einerseits -

und

dem Marburger Bund – Landesverband Niedersachsen, Schiffgraben 22, 30175 Hannover, vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden

- anderseits -

wird vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der vorzeitigen Umsetzung eines Teils der Tarifeinigung zur weiteren Entwicklung der Entgelte und Arbeitsbedingungen für den ärztlichen Bereich zu dem bestehenden Haustarifvertrag für die Hannoversche Kinderheilstalt (HausTV HKA).

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrags für die Hannoversche Kinderheilstalt (HausTV HKA) fallen.

**§ 2
Inflationsausgleich I**

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich I) frühestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat November 2023 und spätestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Dezember 2023, sofern in dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich I beträgt insgesamt maximal 1.250 Euro. ³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Abs. 2 HausTV HKA (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich I nach

den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

§ 3 Inflationsausgleich II

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine weitere einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich II) frühestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Mai 2024 und spätestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Juni 2024, sofern in dem Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich II beträgt insgesamt maximal 1.250 Euro. ³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Abs. 2 HausTV HKA (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich II nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen

- (1) ¹Die Inflationsausgleiche I und II werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 HausTV HKA genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 22 Absätze 2 und 3 HausTV HKA (auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird). ²Als Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 gelten auch die Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.
- (3) ¹Die Inflationsausgleiche I und II sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Sie sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

**§ 5
Inkrafttreten**

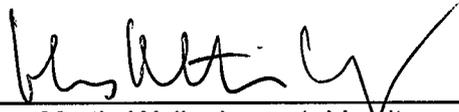
Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Für die Hannoversche Kinderheilanstalt:



Stephen Struwe-Ramoth
Stellvertretender Vorstand

Für den Marburger Bund:



Hans Martin Wollenberg, 1. Vorsitzender